

## S A T Z U N G

### des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Fritzlar

#### I. Allgemeines

##### § 1

##### Verbandsmitglieder, Selbstverwaltungskörperschaft

- (1) Der Schwalm-Eder-Kreis, der Werra-Meißner-Kreis und die Landkreise Hersfeld-Rotenburg und Waldeck-Frankenberg bilden nach dem Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307) einen Zweckverband zur Erfüllung der ihnen nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 02.09.1975 (BGBI. I S. 2313) obliegenden Aufgaben.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er nimmt seine Aufgaben in Selbstverwaltung wahr.

##### § 2

##### Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Zweckverband trägt den Namen " Zweckverband Tierkörperbeseitigungsanstalt Fritzlar " . Er hat seinen Sitz in Homberg Bezirk Kassel.
- (2) Das Verbandsgebiet umfaßt das jeweilige Kreisgebiet (§§ 13 - 15 HKO) der dem Zweckverband angehörenden Landkreise. Es ist identisch mit dem Einzugsbereich (§ 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 06.06.1978 - GVBl. I S. 306) der Tierkörperbeseitigungsanstalt Fritzlar.

##### § 3

##### Aufgaben

- (1) Aufgabe des Zweckverbandes ist die unschädliche Beseitigung der im Verbandsgebiet anfallenden Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse gemäß den Bestimmungen des Tierkörperbeseitigungsgesetzes und den dazu ergangenen Vorschriften.

- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann sich der Zweckverband eines privaten Unternehmers bedienen. Die Rechtsbeziehungen zwischen Zweckverband und dem Eigentümer der Tierkörperbeseitigungsanstalt Fritzlar werden durch einen Vertrag geregelt.

#### § 4

##### Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Vorstand

## II. Verbandsversammlung

#### § 5

##### Zusammensetzung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je drei Vertretern der Verbandsmitglieder, die von der Vertretungskörperschaft des jeweiligen Verbandsmitgliedes nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für die Dauer ihrer Wahlzeit zu wählen sind. Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neugewählten Vertreter weiter aus. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (2) Als Mitglied der Verbandsversammlung und als dessen Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer das passive Wahlrecht für die Vertretungskörperschaft besitzt, die ihn zu wählen hat. Mit dem Verlust dieses Wahlrechts endet die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung. Mitglieder des Vorstandes können der Verbandsversammlung nicht angehören.
- (3) Jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.

§ 6

Vorsitzender, Einberufung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen. Die Ladungsfrist kann in Eilfällen vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung bis auf drei Tage abgekürzt werden.
- (3) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es der Vorstand oder sämtliche Vertreter eines Verbandes unter Angabe der zur Verhandlung anstehenden Angelegenheiten schriftlich verlangen.
- (4) Zu ihrer ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes wird die Verbandsversammlung von dem Landrat des Schwalm-Eder-Kreises einberufen. Er leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden.
- (5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Für einzelne Tagesordnungspunkte kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 7

Aufgaben

Die Verbandsversammlung beschließt alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

- a) den Erlaß, die Änderung und Aufhebung von Satzungen

- b) die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
- c) den Abschluß, die Änderung und die Auflösung von Unternehmensverträgen gem. § 3 Abs. 2 dieser Satzung
- d) den Erlaß der Haushaltssatzung
- e) die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften und die Gewährung von Darlehen und Zuschüssen
- f) die Beratung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
- g) die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben nach näherer Maßgabe des § 100 HGO
- h) der An- und Verkauf von Grundstücken
- i) die Auseinandersetzung beim Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
- k) die Auflösung des Zweckverbandes.

#### § 8

##### Beschlußfähigkeit, Abstimmung, Niederschrift

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mehr als die Hälfte der satzungsmäßig anwesend ist.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit nicht das KGG und diese Satzung etwas anderes bestimmen. Bei Stimmen gleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Eine Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen ist erforderlich zur Beschlußfassung über die in § 7 Ziff. a, b und k dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten.
- (3) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Zum Schriftführer kann auch ein Bediensteter eines Verbandsmitgliedes gewählt werden.

- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Entschädigung gilt § 27 HGO entsprechend. Nähere Einzelheiten regelt eine Satzung.

### III. Verbandsvorstand

#### § 9

##### Zusammensetzung

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus den Landräten des Schwalm-Eder-Kreises und der Landkreise Hersfeld-Rotenburg und Waldeck-Frankenberg sowie aus dem Ersten Kreisbeigeordneten des Werra-Meißner-Kreises. Die Vorstandsmitglieder werden von ihrem jeweiligen Vertreter im Amt des Landrats, der Erste Kreisbeigeordnete des Werra-Meißner-Kreises vom Landrat des Werra-Meißner-Kreises vertreten.
- (2) Verbandsvorsitzender ist der Landrat des Schwalm-Eder-Kreises. Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Verbandsvorsitzenden.

#### § 10

##### Aufgaben

- (1) Der Verbandsvorstand bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor, führt sie aus und beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist. Zu den Aufgaben des Verbandsvorstandes gehören insbesondere:
- a) die Feststellung der Haushaltssatzung
  - b) die Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung
  - c) die Veranlagung und Einziehung der Tierkörperbeseitigungsgebühren
  - d) die Führung von Rechtsstreitigkeiten des Zweckverbandes
  - e) die nach dem Unternehmervertrag dem Zweckverband obliegenden Aufgaben

- f) die Einstellung und Entlassung von Dienstkräften des Zweckverbandes, insbesondere eines Geschäftsführers und eines Kassenverwalters und die Festsetzung ihres Entgeltes (§ 15 Abs. 2)
- g) die Festsetzung der in §§ 13 Abs. 2, 15 Abs. 3, 4 vorgesehenen Kostenpauschalen.

- (2) Der Vorstandsvorstand vertritt den Zweckverband nach außen. Erklärungen des Zweckverbandes werden in seinem Namen durch den Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter abgegeben. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden so bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Vorstandsvorstandes handschriftlich unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Zweckverband von nicht erheblicher Bedeutung sind, sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht in der Form des Satzes 4 erteilt ist.

## § 11

### Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr vom Vorstandsvorsitzenden schriftlich mit einwöchiger Ladungsfrist unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einzuberufen. In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf einen Tag abgekürzt werden und die Ladung mündlich ergehen.
- (2) Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes soll, auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern muß der Vorstandsvorsitzende unverzüglich eine Sitzung des Vorstandsvorstandes einberufen.

## § 12

### Beschlußfassung

- (1) Der Vorstandsvorstand ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend oder vertreten ist.

- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefaßt werden. Sie sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefaßt sind.
- (4) Über die Sitzung des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die <sup>von</sup> dem Verbandsvorsitzenden und dem vom Verbandsvorstand zu wählenden Schriftführer zu unterzeichnen ist. Ist ein Geschäftsführer bestellt, so nimmt er die Aufgaben des Schriftführers wahr.

#### IV. Verbandswirtschaft

##### § 13

##### Haushalts- und Kassenwesen

- (1) Für die Verbandswirtschaft und die Haushaltsführung gelten die Vorschriften des Gemeindefinanzrechts mit den sich aus § 18 Abs. 1 KGG ergebenden Einschränkungen sinngemäß. Die in § 131 HGO genannten Aufgaben werden von dem Rechnungsprüfungsamt des Schwalm-Eder-Kreises wahrgenommen.
- (2) Der Verbandsvorstand kann einen Kassenverwalter bestellen. Solange das nicht geschehen ist, werden die Kassengeschäfte des Zweckverbandes durch die Kreiskasse des Schwalm-Eder-Kreises gegen Zahlung eines pauschalen Entgeltes wahrgenommen.

##### § 14

##### Finanzmittel

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung der Kosten der Tierkörperbeseitigung Gebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierkörperbeseitigungsgesetz, des Hessischen Kommunalabgabengesetzes und seiner Tierkörperbeseitigungsgebührensatzung. Für die Bemessung der Gebühren gilt

§ 10 Abs. 2 Hess.KAG i.V. mit § 6 Abs. 2 HessAGzTierKBG.  
Die für laufende Ausgaben nicht benötigten Einnahmen hat der  
Verbandsvorstand verzinslich und mündelsicher anzulegen. Die  
Verbandsversammlung kann eine andere Art der Anlegung gestat-  
ten.

- (2) Soweit die erforderlichen Finanzmittel nicht zur Verfügung  
stehen, erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern eine  
Umlage. Maßgebend für die Verteilung der Umlage auf die Ver-  
bandsmitglieder sind die bei der letzten Viehzählung festge-  
stellten Großviehzahlen in dem zum Einzugsbereich der TKBA  
Fritzlar gehörenden Gebiet.

#### V. Verwaltung

##### § 15

##### Geschäftsführung

- (1) Der Verbandsvorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte  
des Zweckverbandes einen Geschäftsführer bestellen. Der Ge-  
schäftsführer nimmt seine Aufgaben nach näherer Weisung durch  
den Verbandsvorstand wahr.
- (2) Geschäftsführer und Kassenverwalter ist ein angemessenes Ent-  
gelt zu gewähren. Reisekosten werden nach den Bestimmungen  
des Hessischen Reisekostengesetzes gezahlt.
- (3) Der sächliche Verwaltungsaufwand (Diensträume, Büro- und  
Schreibmaterial, Telefon u.a.) wird von dem Schwalm-Eder-Kreis  
getragen. Er stellt auch das benötigte Schreibpersonal. Als  
Gegenleistung erhält der Schwalm-Eder-Kreis vom Zweckverband  
eine jährliche Kostenpauschale.
- (4) Soweit ein Geschäftsführer nicht bestellt ist, werden die lau-  
fenden Geschäfte auf Anweisung des Verbandsvorstandes durch  
Bedienstete der Kreisverwaltung des Schwalm-Eder-Kreises wahr-  
genommen. In diesem Falle zahlt der Zweckverband an den Schwalm-  
Eder-Kreis eine weitere Kostenpauschale.

§ 16

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden in dem Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

§ 17

Aufsicht

Der Zweckverband steht unter der Aufsicht des Regierungspräsidenten in Kassel.

§ 18

Weitere Rechtsgrundlagen

Soweit nicht das KGG oder diese Satzung etwas anderes bestimmen, sind die für Gemeinden geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

VI. Schlußvorschriften

§ 19

Auflösung des Zweckverbandes

Bei Auflösung des Zweckverbandes hat der Vorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung eine Abwicklung vorzunehmen. Danach verbleibende Schulden werden von den Verbandsmitgliedern nach dem in § 14 Abs. 2 genannten Verhältnis übernommen. Etwas Vermögen ist in gleicher Weise auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.

§ 20

Inkrafttreten

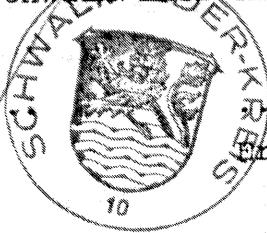
Diese Satzung tritt am 01. September 1979 in Kraft.

Die Beteiligten vereinbaren die vorstehende Verbandssatzung gemäß § 9 Abs. 1 KGG und erklären den Beitritt zum Zweckverband Tierkörperbeseitigungsanstalt Fritzlar.

Homberg (Efze), den 10. August 1979

Der Kreisausschuß  
des Schwalm-Eder-Kreises

.....  
Franke, Landrat

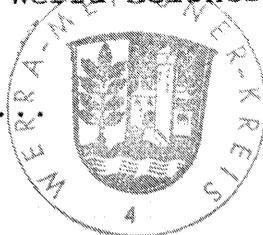


.....  
Erster Kreisbeigeordneter

Eschwege, den 30. Juli 1979

Der Kreisausschuß  
des Werra-Meißner-Kreises

.....  
Höhne, Landrat

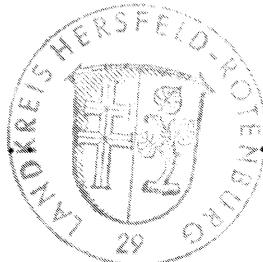


.....  
Curth, Kreisbeigeordneter

Bad Hersfeld, den 03.08.1979

Der Kreisausschuß  
des Landkreises Hersfeld - Rotenburg

.....  
(Dr. Simon)  
Erster Kreisbeigeordneter

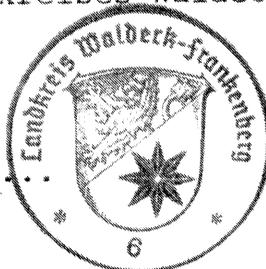


.....  
Kreisbeigeordneter

Korbach, den 6. August 1979

Der Kreisausschuß  
des Landkreises Waldeck - Frankenberg

.....  
Dr. Reccius, Landrat



.....  
Schulze, Kreisbeigeordneter

Genehmigung

Vorstehende Satzung wird gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 35 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307) aufsichtsbehördlich genehmigt.



Kassel, den 16. August 1979

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT  
IN KASSEL

Im Auftrage:

I/2 a - 3 u -

Änderung der Satzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt  
Fritzlar

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungs-  
anstalt Fritzlar hat aufgrund des § 7 des Gesetzes über Kommunale  
Gemeinschaftsarbeit vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307) in ihrer  
Sitzung am 03.02.1989 folgende

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes  
Tierkörperbeseitigungsanstalt Fritzlar vom 01.09.1979

beschlossen:

§ 1

§ 2 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Zweckverband trägt den Namen "Zweckverband  
Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord"

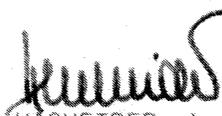
§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung  
in Kraft.

Homburg, den 03.02.1989

Zweckverband  
Tierkörperbeseitigungsanstalt  
Fritzlar

Der Vorstandsvorsitzende

  
HASHEIDER, Landrat  
Verbandsvorsitzender

Änderung der Satzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord hat aufgrund des § 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307) in ihrer Sitzung am 31.08.1989 folgende

2. Satzung zur Änderung der Satzung des  
Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord

beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

§ 2

In § 3 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort "Fritzlar" gestrichen.

§ 3

§ 14 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Maßgebend für die Verteilung der Umlage auf die Verbandsmitglieder sind die bei der letzten Viehzählung festgestellten Großviehzahlen im Verbandsgebiet.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Homburg, den 31.08.1989

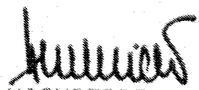
Zweckverband  
Tierkörperbeseitigung  
Hessen-Nord

Der Vorstandsvorsitzende

HASHEIDER, Landrat  
Zweckverbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 11 KGG öffentlich bekanntgemacht.

Homburg, den 05.09.1989



HASHEIDER, Landrat  
Zweckverbandsvorsitzender

## 2. Satzung

zur Änderung der Satzung  
vom 01.09.1979  
des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord

1. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Vorstand besteht aus den Landräten des Schwalm-Eder-Kreises und der Landkreise Hersfeld-Rotenburg und Waldeck-Frankenberg sowie aus dem Ersten Kreisbeigeordneten des Werra-Meißner-Kreises.

Die Vorstandsmitglieder werden von ihrem jeweiligen Vertreter im Amt des Landrates, der Erste Kreisbeigeordnete des Werra-Meißner-Kreises vom Landrat des Werra-Meißner-Kreises vertreten; sie können sich auch durch andere durch schriftliche Vollmacht ausgewiesene Personen vertreten lassen.

2. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

  
HASHEIDER, Landrat  
Zweckverbandsvorsitzender

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Hessen-Nord hat in ihrer Sitzung am 24.06.1998 folgende

<b>3. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord</b>
---

beschlossen:

1. § 1 der Zweckverbandssatzung wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird am Ende (hinter dem Wort „Aufgaben“) der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
  
..... sofern sie nicht gem. § 4 Abs. 2 TKBG dem Inhaber einer Tierkörperbeseitigungsanstalt ganz oder teilweise übertragen sind.
  - b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:  
(2) Solange dem Inhaber einer Tierkörperbeseitigungsanstalt die Aufgaben nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz übertragen sind, nimmt der Zweckverband die im Vertrag mit den Firmen TBA Schäfer GmbH und TKV Schäfer GmbH & Co KG vom 04.02.1998 übernommenen Rechte und Pflichten wahr.
  - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
2. § 7 der Zweckverbandssatzung wird wie folgt ergänzt:
  - l) die Zulassung der Entsorgung in einer anderen Tierkörperbeseitigungsanstalt (§ 3 Abs. 1 des Vertrages vom 04.02.1998)
  - m) die Zustimmung zur Änderung der Rechtsform des beliebigen Unternehmens (§ 8 Abs. 3 des Vertrages vom 04.02.1998)
  - n) die Kündigung des Vertrages vom 04.02.1998
  - o) das Verlangen auf Übereignung der Tierkörperbeseitigungsanstalt (§ 9 Abs. 4 des Vertrages vom 04.02.1998).
3. § 10 der Zweckverbandssatzung wird wie folgt ergänzt:
  - h) die Wahrnehmung der dem Zweckverband nach dem Vertrag mit den Firmen TBA Schäfer GmbH und TKV Schäfer GmbH & CoKG vom 04.02.1998 übernommenen Rechte und Pflichten, soweit nicht die Zuständigkeit der Verbandsversammlung gegeben ist.
4. Diese Satzung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

Homberg, den 24. Juni 1998

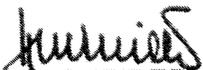
Zweckverband  
Tierkörperbeseitigung  
Hessen-Nord

  
HASHEIDER

**4. Satzung  
zur Änderung  
der  
Satzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord**

1. § 1 der Zweckverbandssatzung wird folgender Absatz 3 angefügt:
  - (3) Solange und soweit der Zweckverband über entsprechende finanzielle Mittel verfügt, erfüllt er für seine Verbandsmitglieder die gemäß § 15 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz bestehende Zahlungspflicht gegenüber der Hessischen Tierseuchenkasse.
  
2. § 10 der Zweckverbandssatzung wird wie folgt ergänzt:
  - h) die Erfüllung der gemäß § 1 Abs. 3 übernommenen Zahlungspflicht gegenüber der Hessischen Tierseuchenkasse.
  
3. Diese Satzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Homberg, den 9. November 2000

  
HASHEIDER

Zweckverbandsvorsitzender

# Genehmigung

Auf Grund des § 21 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 - GVBl. I S. 307 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1974 - GVBl. I S. 241 - werden die am 9. November 2000 von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord beschlossenen Änderungen der §§ 1 und 10 der Verbandssatzung aufsichtsbehördlich genehmigt.

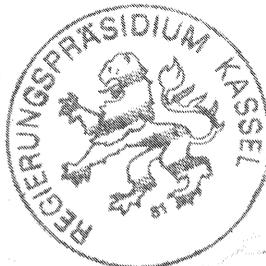
Kassel, 11. Juni 2001

Regierungspräsidium Kassel

Im Auftrag

22 - 3 u 02-11

  
(Carstensen)



**5. Satzung  
zur Änderung  
der  
Satzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord**

1. § 9 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung erhält folgende Fassung:
  - (2) **Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden**
2. **Diese Satzung tritt am 1. November 2002 in Kraft.**

Homburg, den 18. Juli 2002



HASHEIDER  
Zweckverbandsvorsitzender

**6. Satzung  
zur Änderung  
der  
Satzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Hessen – Nord**

**I. Die Zweckverbandssatzung wird geändert.**

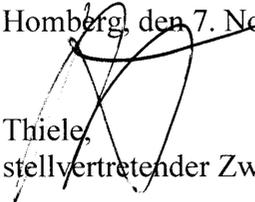
Es erhalten die nachstehende Fassung:

- § 1 Abs. 3: Der Zweckverband erfüllt für seine Mitglieder die gemäß § 15 Absatz 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz bestehende Zahlungspflicht gegenüber der Hessischen Tierseuchenkasse.
- § 2 Abs. 1. Satz 2: Er hat seinen Sitz in Bad Hersfeld.
- § 6 Absatz 4: Zur ersten Sitzung nach ihrer Wahl wird die Verbandsversammlung vom Zweckverbandsvorsitzenden einberufen.
- § 13 Abs. 1 Satz 2: Die in § 131 HGO genannten Aufgaben werden von dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Hersfeld-Rotenburg wahrgenommen.
- § 13 Absatz 2: Die Verbandsversammlung kann einen Kassenverwalter bestellen. Solange das nicht geschehen ist, werden die Kassengeschäfte durch den Geschäftsführer wahrgenommen.
- § 14 Absatz 2: Soweit die erforderlichen Finanzmittel nicht zur Verfügung stehen, erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern eine Umlage. Maßgebend für die Verteilung der Umlage auf die Verbandsmitglieder sind die Beträge, die die Verbandsmitglieder jeweils im laufenden Jahr gemäß § 15 Absatz 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz zu zahlen hatten.

**2. § 15 Absatz 3 und § 15 Absatz 4 werden gestrichen.**

**3. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.**

Homberg, den 7. November 2002

  
Thiele,  
stellvertretender Zweckverbandsvorsitzender

**7. Satzung  
zur Änderung der  
Satzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Hessen – Nord**

1. Die Zweckverbandssatzung wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Er hat seinen Sitz am jeweiligen Dienort des Zweckverbandsvorsitzenden.

2. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Vorstandsvorstand besteht aus den Landräten der Landkreise Waldeck-Frankenberg und Hersfeld-Rotenburg und aus den Ersten Kreisbeigeordneten des Schwalm-Eder-Kreises und des Werra-Meißner-Kreises.

Die Landräte werden von ihren jeweiligen Vertretern im Amt des Landrates, die Ersten Kreisbeigeordneten des Schwalm-Eder-Kreises und des Werra-Meißner Kreises von den Landräten dieser Kreise vertreten. Die Vorstandsmitglieder können sich auch durch andere Mitglieder des Kreisausschusses vertreten lassen.

3. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Hersfeld, den 23. Oktober 2003

  
Thiele  
Zweckverbandsvorsitzender

**8. Satzung**  
**zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes**  
**Tierkörperbeseitigung Hessen – Nord**

**§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

- (1) Der Schwalm-Eder-Kreis, der Werra-Meißner-Kreis, die Landkreise Hersfeld-Rotenburg, Waldeck-Frankenberg und Kassel und die Stadt Kassel bilden nach dem Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S.307) einen Zweckverband zur Erfüllung der Ihnen nach dem Tierische Nebenprodukte – Beseitigungsgesetz (TierNebG) vom 25. Jan. 2004 (BGBl. I S. 82) obliegenden Aufgaben, sofern sie nicht gem. § 3 Abs. 2 TierNebG dem Inhaber einer Tierkörperbeseitigungsanstalt ganz oder teilweise übertragen sind.

**In § 1 Abs 2**

wird das Wort „Tierkörperbeseitigungsgesetz“ ersetzt durch „TierNebG“.

**In § 2 Abs. 2**

wird das Wort „Kreisgebiet“ ersetzt durch das Wort „Gebiet“ und das Wort „Landkreise“ ersetzt durch das Wort „Gebietskörperschaften“.

**§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

Aufgabe des Zweckverbandes ist die Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte gemäß den Bestimmungen des TierNebG und den dazu ergangenen Vorschriften.

**§ 9 bs. 1 erhält folgende Fassung:**

- (1) Der Vorstand besteht aus den Landräten der Landkreise Hersfeld-Rotenburg und Waldeck-Frankenberg und aus den Ersten Kreisbeigeordneten des Schwalm-Eder-Kreises, des Werra-Meißner-Kreises und des Landkreises Kassel sowie dem Bürgermeister der Stadt Kassel.

Die Vorstandsmitglieder werden von ihren jeweiligen Vertretern im Amt vertreten. Sie können sich auch durch andere Mitglieder des Kreisausschusses bzw. des Magistrats vertreten lassen.

**In § 13 Abs. 1 Satz 2**

werden die Worte des Schwalm-Eder-Kreises“ ersetzt durch die Worte „des Landkreises Hersfeld-Rotenburg“ .

**§ 14 Abs. 1 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:**

Der Zweckverband erhebt zur Deckung der Kosten der Tierkörperbeseitigung Gebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des Hessischen Ausführungsgesetzes zum TierNebG, des Hess. Kommunalabgabengesetzes und einer Gebührensatzung. Für die Bemessung der Gebühren gilt § 4 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum TierNebG.

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Eschwege, den 13. Oktober 2006

  
Thiele  
Zweckverbandsvorsitzender